



Gemeinde  
Seeheim-Jugenheim

---

**Kostenbeitragssatzung  
zur  
Satzung der Gemeinde Seeheim-Jugenheim  
über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der  
Gemeinde Seeheim-Jugenheim**

<b>Satzung vom:</b>	<b>Betroffene §§:</b>	<b>Veröffentlicht am:</b>	<b>In Kraft getreten:</b>
Ursprüngliche Fassung vom 08.11.2024		16.11.2024	01.01.2025

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten (vgl. § 12 der Benutzungssatzung).  
  
Als Kostenbeiträge und -entgelte sind zu zahlen:  
a) die Kostenbeiträge  
b) das Verpflegungsentgelt
- (2) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten, bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst der/die Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht). Falls keine Zahlung eingeht und auch keine Übernahme der Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII erfolgt, ist der andere Elternteil kostenbeitragspflichtig. Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner der Kostenbeiträge.
- (3) Der Kostenbeitrag ist für den Besuch der Tageseinrichtung für Kinder zu entrichten.
- (4) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen in einer Tageseinrichtung für Kinder erhoben.
- (5) Der Kostenbeitrag ist stets für einen vollen Monat zu entrichten. Falls in einem Monat (z. B. Aufnahme- oder Abmeldemonat) der Betreuungsplatz nicht für den vollen Monat gebucht wird, ist der Kostenbeitrag in diesem Monat anteilig zu zahlen.

## § 2

### Monatliche Kostenbeiträge und Ermäßigung der Kostenbeiträge

- (1) Die monatlichen Kostenbeiträge in den kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder betragen für die Betreuung eines Kindes bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, nach der jeweils gebuchten Betreuungszeit:

#### Krippenkostenbeitrag

Betreuungsmodul	Betreuungszeit	Kostenbeitrag monatlich	Zu zahlender Kostenbeitrag
Frühdienst	7:30 - 8:00 Uhr	32,00 €	32,00 €
Basisplatz 4 Std.	8:00 - 12:00 Uhr	256,00 €	256,00 €
Betreuungsplatz 5 Std.	8:00 - 13:00 Uhr	320,00 €	320,00 €
Betreuungsplatz 6 Std.	8:00 - 14:00 Uhr	384,00 €	384,00 €
Betreuungsplatz 7 Std.	8:00 - 15:00 Uhr	448,00 €	448,00 €
Betreuungsplatz 8 Std.	8:00 - 16:00 Uhr	512,00 €	512,00 €

- (2) Die monatlichen Kostenbeiträge in den kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder betragen für die Betreuung eines Kindes, vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, nach der jeweils gebuchten Betreuungszeit:

#### Kindergartenkostenbeitrag

Betreuungsmodul	Betreuungszeit	Kostenbeitrag monatlich	Davon freigestellt nach § 3	Zu zahlender Kostenbeitrag
Frühdienst I*	7:00 - 7:30 Uhr	20,00 €		20,00 €
Frühdienst II*	7:30 - 8:00 Uhr	20,00 €		20,00 €
Halbtagsplatz*	8:00 - 13:00 Uhr	200,00 €	200,00 €	0,00 €
Essensplatz	8:00 - 14:00 Uhr	240,00 €	240,00 €	0,00 €
Ganztagsplatz	8:00 - 16:00 Uhr	320,00 €	240,00 €	80,00 €
Spätdienst I	16:00 - 16:30 Uhr	20,00 €		20,00 €
Spätdienst II	16:30 - 17:00 Uhr	20,00 €		20,00 €

\* Bei gebuchtem Halbtagsplatz bis 13 Uhr ist der Frühdienst I und II freigestellt nach § 3 dieser Satzung.

- (3) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft in der die Kinder überwiegend leben) eine Tageseinrichtung für Kinder, die sich nach der Kostenbeitragsatzung der Gemeinde Seeheim-Jugendheim richtet, wird eine Geschwisterermäßigung gewährt und die Kostenbeiträge wie folgt erhoben:
- bei 2 Kindern werden für das Kind mit dem niedrigeren monatlichen Kostenbeitrag nur die Hälfte der Betreuungsgebühr erhoben. Der höchste Kostenbeitrag ist in voller Höhe zu zahlen
  - ab 3 Kindern ist der höchste Kostenbeitrag in voller Höhe zu entrichten, der zweithöchste Kostenbeitrag wird um 50% reduziert und alle weiteren werden nicht mehr erhoben.
- (4) Auf Antrag reduziert sich der zu entrichtende monatliche Krippenkostenbeitrag
- um 10 % bei einer Summe der positiven Jahreseinkünfte (§ 1 Abs. 1 Einkommensteuergesetz) gemäß Einkommensteuerbescheid des Vorjahres von weniger als 70.000 € bis 55.000 € (Ermäßigungsstufe I)
  - um 20 % bei einer Summe der positiven Jahreseinkünfte (§ 1 Abs. 1 Einkommensteuergesetz) gemäß Einkommensteuerbescheid des Vorjahres von weniger als 55.000 € bis 40.000 € (Ermäßigungsstufe II) und
  - um 40 % bei einer Summe der positiven Jahreseinkünfte (§ 1 Abs. 1 Einkommensteuergesetz) gemäß Einkommensteuerbescheid des Vorjahres von unter 40.000 € (Ermäßigungsstufe III).
- (5) Auf Antrag reduziert sich der zu entrichtende monatliche Kindergartenkostenbeitrag
- um 15 % bei einer Summe der positiven Jahreseinkünfte (§ 1 Abs. 1 Einkommensteuergesetz) gemäß Einkommensteuerbescheid des Vorjahres von weniger als 70.000 € bis 55.000 € (Ermäßigungsstufe I)
  - um 25 % bei einer Summe der positiven Jahreseinkünfte (§ 1 Abs. 1 Einkommensteuergesetz) gemäß Einkommensteuerbescheid des Vorjahres von weniger als 55.000 € bis 40.000 € (Ermäßigungsstufe II) und
  - um 50 % bei einer Summe der positiven Jahreseinkünfte (§ 1 Abs. 1 Einkommensteuergesetz) gemäß Einkommensteuerbescheid des Vorjahres von unter 40.000 € (Ermäßigungsstufe III).
- (6) Der Antrag ist an den Gemeindevorstand der Gemeinde Seeheim-Jugendheim mit den betreffenden Unterlagen zum Nachweis zu richten und gilt nur für das laufende Kindergartenjahr. Die Ermäßigung gilt erst für den Folgemonat nach Antragstellung mit vollständigen Nachweisen.
- (7) Verändern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragsteller im Laufe eines Kindergartenjahres zu ihren Lasten, so dass das zu versteuernde Einkommen voraussichtlich unter die jeweilige Einkommensgrenze fällt, kann ab dem Zeitpunkt der Antragstellung mit vollständigen Nachweisen für die Verringerung des Einkommens (wie z. B. durch Kündigung eines Arbeitsvertrages) vorläufig eine Ermäßigung eingeräumt werden. Die Antragsteller haben eine Nachweispflicht. Die endgültige Festsetzung erfolgt aufgrund der Summe der positiven Jahreseinkünfte (§ 1 Abs. 1 Einkommensteuergesetz) gemäß dem betreffenden Einkommensteuerbescheid für das betreffende Kalenderjahr.

### **§ 3**

#### **Befreiung von den Kostenbeiträgen**

Soweit das Land Hessen der Gemeinde Seeheim-Jugendheim jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen folgendes:

1. ein Kostenbeitrag nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung wird für Kinder in vorgenannter Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
2. ein Kostenbeitrag nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig pro Stunde für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.
3. der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

### **§ 3a**

#### **Zusatzbeitrag bei Überschreitung der Betreuungszeit**

Die Kinder sind pünktlich zum Ablauf der gebuchten Betreuungszeit abzuholen. Wenn ein Kind nach Ablauf der gebuchten Betreuungszeit nicht abgeholt wird, entsteht für die zusätzlich aufzuwendende Betreuungszeit ein zusätzlicher Kostenbeitrag für jeweils weitere 15 Minuten in Höhe von 15,00 €. Dieser Kostenbeitrag wird durch gesonderten Kostenbeitragsbescheid festgesetzt.

### **§ 4**

#### **Kostenregelung aufgrund Betretungsverbot**

- (1) Nimmt ein Kind ein Betreuungsangebot in der Tageseinrichtung für Kinder an einem Tag nicht in Anspruch, für den aufgrund von bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften ein Betretungsverbot bestand oder für den eine Beschränkung der Betreuung auf Fälle dringender Betreuungsnotwendigkeit vorgesehen war bzw. der Appell an die Personensorgeberechtigten gerichtet wurde, die Kinder zwecks Kontakteinschränkung möglichst zu Hause zu betreuen, werden Kostenbeiträge nach dieser Satzung für diesen Zeitraum nicht erhoben. Bereits im Voraus gezahlte Kostenbeiträge werden erstattet.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Betreuung wegen Betreuungsnotwendigkeit gemäß den in Absatz 1 genannten Vorschriften und Maßnahmen wird der Kostenbeitrag tageweise anteilig nach § 2 dieser Satzung der entsprechend in Anspruch genommenen Betreuungstage berechnet.

## **§ 5 Verpflegungsentgelt**

Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes wird den Eltern bei Aufnahme des Kindes bekannt gegeben. Veränderungen in der Höhe des Verpflegungsentgeltes erfolgen durch Aushang in der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder und Information an die betroffenen Erziehungsberechtigten.

## **§ 6 Abwicklung der Kostenbeiträge**

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung für Kinder fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag ist am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung für Kinder (z.B. Ferien, gesetzliche Feiertage, Betriebsausflug, Dienstversammlung, Personalausfall, Streik, Fortbildung der Fachkräfte, höherer Gewalt, unverschuldete unvorhergesehene Ereignisse) weiterzuzahlen. Dies gilt nicht, soweit eine Schließung durch Streik bedingt ist und länger als zwei Wochen ununterbrochen andauert. In solchen Fällen sind die Kostenbeiträge ab dem 15. Tag nach Streikbeginn zu erstatten, sofern für das Kind für die ganze Streikdauer kein Platz in einer Notgruppe angeboten werden kann oder das Kind für die ganze Streikdauer nicht in einer Notgruppe angemeldet wird. Diese Rückerstattung erfolgt automatisch und bedarf keines Antrags der betroffenen Erziehungsberechtigten.
- (4) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat die Tageseinrichtung für Kinder nicht besuchen kann, entfällt der Kostenbeitrag für den Zeitraum der Erkrankung.
- (5) Der Notfallplan kommt gemäß dessen jeweiligen Inhalt bei dem Eintreten der dort genannten Umstände, insbesondere Personalausfällen zur Anwendung. Nur wenn darin auch Anpassungen der Kostenbeiträge, z.B. wegen Kürzung der Betreuungszeit vorgesehen sind, kommen auch diese zur Anwendung.
- (6) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 Abgabenordnung.

## **§ 7 Kostenbeitragsübernahme**

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Kostenbeiträge beim zuständigen Jugendamt beantragt werden.

**§ 8**  
**Verfahren bei Nichtzahlung**

Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Die bisherige Satzung vom 09.07.2021 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Seeheim-Jugenheim, den 08.11.2024

Der Gemeindevorstand der  
Gemeinde Seeheim-Jugenheim

(Birgit Kannegießer)  
Bürgermeisterin